



## Vereinsatzung

**Satzung des Vereins Basket Duisburg e. V. vom 27. Mai 1976 in der Neufassung vom 16. Dezember 2022.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Basket Duisburg e. V.. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung und charakterliche Förderung der Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübung auf gemeinnütziger Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar „Gemeinnützige Zwecke“ im Sinne von § 52 der Abgabenordnung und hier besonders § 52, (2), 21 „die Förderung des Sports“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist neutral und unabhängig.

### **§ 3 Aufnahme**

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern                      b) passiven Mitgliedern.

Der Sportjugend angehörende Vereinsmitglieder und die Jugendlichen im Sinne des Zivilrechts haben unbeschadet der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen dieselben Mitgliedsrechte und -pflichten wie erwachsene Vereinsmitglieder. Die unterschiedliche Beitragsregelung ist möglich.

## **§ 5 Austritt**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt      b) durch Ausschluss      c) durch Tod.

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss dem Verein per Einschreibebrief an die offizielle Vereinsadresse angezeigt werden. Bestätigt der Verein eine Austrittserklärung per E-Mail zurück, so gilt dieses als gleichwertig. Der Austritt ist nur zu dem auf den Eingang der Austrittserklärung folgenden Halbjahresende (30.06. und 31.12.) möglich. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

## **§ 6 Beitrag**

Der Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist im Voraus zu entrichten. Über Zahlungsweise, Stundung oder Erlass von Beiträgen und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Jugendwart
5. einem weiteren von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitglied.

Die Geschäftsverteilung erfolgt in eigener Zuständigkeit.

## **§ 9 Vertretungsbefugnis**

Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB, und zwar der Vorsitzende, in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 10 Kassenwart**

Der Kassenwart hat die Aufsicht über das gesamte Vermögen und das Rechnungs- und Kassenwesen.

## **§ 11 Kassenführung**

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge fließen in die Kasse. Alle Einnahmen und Ausgaben werden von der Kasse verwaltet. Die Mannschaften sind berechtigt, zweckbestimmte Sonderbeiträge zu erheben. Die Höhe der Sonderbeiträge ist vom Vorstand zu genehmigen. Vereinsgelder, auch diejenigen der Mannschaften, dürfen nicht über ein Privatkonto laufen.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder bestimmen in allen Angelegenheiten des Vereins, und zwar in Mitgliederversammlungen. Die Jahreshauptversammlung hat einmal jährlich, spätestens vor Ende des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher bekanntgegeben sind. Anträge sollen mindestens 5 Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, und zwar in den Jahren, die in einem Kalenderjahr mit gerader Jahreszahl beginnen: 1. Vorsitzenden, Jugendwart und weiteres Vorstandsmitglied, 1. Kassenprüfer und in den Geschäftsjahren, die in einem Kalenderjahr mit ungerader Jahreszahl beginnen: 2. Vorsitzender, Kassenwart, 2. Kassenprüfer. Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

## **§ 14 Abstimmungen**

Die Änderung der Satzung kann nur durch 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit ausdrücklicher Angabe der beabsichtigten Satzungsänderung eingeladen werden muss. Andere Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 15 Wahlen**

Erhält keines der nach § 13 zu wählenden Mitglieder die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, auf den die einfache Mehrheit der Stimmen entfällt. Geheime Wahl muss auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen.

## **§ 16 Haftung und Versicherung**

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge. Die Mitglieder betreiben Sport auf eigene Gefahr. Gegen Sportunfälle ist jedes Mitglied aufgrund seiner Vereinsbeitragszahlung gegen Tod und Invalidität, für Heilkosten und Verdienstaussfall (Sporthilfe e.V.) versichert.

### **§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder eine Fusion kann nur erfolgen, wenn sie mit einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Vereinskorrespondenz**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine gültige und aktuelle E-Mail-Adresse für die Zustellung offizieller Korrespondenz mitzuteilen.